



## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Dettingen/Erms**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen am 17.12.2009 die folgende Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Dettingen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen, die Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung zur Ausleihe oder zur Benutzung in der Gemeindebücherei bereitstellt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Benutzung der Gemeindebücherei richtet sich nach öffentlichem Recht.

### **§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung**

- (1) Die Medien und andere Angebote der Gemeindebücherei können von jeder Person genutzt werden.
- (2) Zur Ausleihe sind Personen ab dem Schuleintritt zugelassen.
- (3) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an.
- (4) Kinder und Jugendliche benötigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich mit der Einwilligung, im Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren einzutreten.
- (5) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung.
- (6) Jeder Entleiher erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeinde Dettingen. Er ist nur zwischen Ehegatten oder in ähnlicher Gemeinschaft lebender Personen übertragbar. Volljährige dürfen nicht auf den Ausweis Minderjähriger ausleihen.

- (7) Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeindebücherei für alle Schäden, die aus dem nicht gemeldeten Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

### **§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei Dettingen personenbezogene Daten wie Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht und E-Mail-Adresse. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die Adresse des gesetzlichen Vertreters gespeichert.

### **§ 4 Ausleihe und Rückgabe der Medien**

- (1) Medien können grundsätzlich 4 Wochen lang ausgeliehen werden. Ausnahme sind DVDs und Zeitschriften. Diese können nur für 2 Wochen ausgeliehen werden. Sonstige Abweichungen (Saisonartikel) werden durch Aushang bekannt gegeben. Präsenzbestände, Tageszeitungen und die jeweils aktuellen Zeitschriftenhefte werden nicht ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, bis zu 3 Mal um jeweils 4 Wochen verlängert werden. DVDs und Zeitschriften können nur einmal um jeweils 2 Wochen verlängert werden. Die Medien können über das Internet nur vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden.
- (3) Die Leitung der Gemeindebücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an einen Benutzer zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Anzahl der Vorbestellungen kann begrenzt werden.
- (5) Der Entleiher ist für die fristgerechte Rückgabe der Medien verantwortlich. Bei Überschreiten der Leihfrist werden sofort Säumnisgebühren fällig, auch ohne schriftliche Benachrichtigung.

### **§ 5 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, alle Medien sorgfältig zu behandeln. Die Medien dürfen nicht mit handschriftlichen Anmerkungen versehen werden.
- (2) Der Verlust ausgeliehener Medien oder deren Beschädigung ist der Gemeindebücherei sofort mitzuteilen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Medien ist Ersatz zu leisten.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet für bei der Benutzung der Bücherei und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bücherei zurückzuführen sind.

### **§ 6 Aufenthalt in der Gemeindebücherei Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Verzehr von Speisen, das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren sind in der Gemeindebücherei untersagt.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei sind Mäntel und Taschen an der Garderobe abzulegen bzw. einzuschließen. Für die an der Garderobe abgelegten bzw. eingeschlossenen Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Die Leitung der Gemeindebücherei ist berechtigt, Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

### **§ 7 Gebühren**

- (1) Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Gemeindebücherei ist kostenfrei. Für die Ausleihe von Medien werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gemeindebücherei, bzw. der Erziehungsberechtigte.
- (3) Gebühren entstehen mit der Anmeldung bzw. Verlängerung der Gültigkeit des Büchereiausweises, sowie der Überschreitung der Leihfrist – auch ohne vorherige Benachrichtigung.
- (4) Die Ausstellung eines Leseausweises kostet 3 €. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 5 € erhoben. Bei Erwachsenen, die eine Jahresgebühr bezahlen, entfällt die Ausweisgebühr.
- (5) Die Ausleihgebühr wird für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhoben. Bei einem Gültigkeitszeitraum von 365 Tagen beträgt die Gebühr 15 €. Die Gebühr für eine Tagesausleihe beträgt 2 €, bei Verlängerung fällt die Gebühr erneut an. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. Schüler,

Auszubildende, Studenten und Wohngeldempfänger sind nach Vorlage entsprechender Nachweise von der Ausleihgebühr befreit.

- (6) Bei Benutzern, die ihre entliehenen Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgeben oder verlängern, fallen sofort bei Überschreiten der Leihfrist Säumnisgebühren an. Die Gebühren betragen bei Überschreiten der Leihfrist bis zu 1 Woche 2 €, bis zu 2 Wochen zusätzlich 3 € = 5 € und bis zu 3 Wochen zusätzlich 5 € = 10 €.
- (7) Medien, die nicht 4 Wochen nach Leihfristende zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt bzw. vom Vollzugsbeamten der Gemeinde abgeholt. Dafür werden zusätzlich 10 € Verwaltungsgebühren fällig.
- (8) Ist das Gebührenkonto eines Benutzers mit 20 € oder mehr belastet, können keine weiteren Medien entliehen werden. Eine erneute Ausleihe ist erst möglich, wenn die Gebühren vollständig bezahlt sind.

### **§ 8 Medienersatz**

- (1) Für beschädigte und verloren gegangene Medien ist Schadenersatz zu leisten. Ob die Reparatur eines beschädigten Mediums sinnvoll ist, entscheidet das Büchereipersonal.
- (2) Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Zeitwertes festgesetzt. Je Medium ist im 1. - 3. Jahr der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Ab dem 4. Jahr der Wiederbeschaffungswert abzüglich 10% pro Jahr. Mindestgebühr 3 €.
- (3) Für Medien, die antiquesischen Wert besitzen, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung ermittelt und in Rechnung gestellt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am **01. Februar 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Dettingen an der Erms, 18.12.2009

gez.  
Hillert  
Bürgermeister